

Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen

vom 2. Oktober 1991

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, 44 und 53 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt die Organisation, Koordination und Vorbereitung der Massnahmen im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen sowie deren Vollzug in Notstandslagen sicherzustellen.

² Die zur Bewältigung eines Katastrophenfalles oder einer ausserordentlichen Lage geeigneten Massnahmen und Mittel werden koordiniert und in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen der übrigen Bundes- oder kantonalen Gesetze eingesetzt.

Art. 2 Aufgaben

Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität besteht die Hauptaufgabe namentlich darin:

- a) Tätigkeit und Betrieb der politischen Institutionen und öffentlichen Dienste auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene sicherzustellen sowie die gegenseitige interkantonale und grenzüberschreitende Hilfeleistung zu gewährleisten;
- b) die Regierungstätigkeit, die Sicherheit und Ordnung, den Alarm und die Information von Behörden und Bevölkerung sowie den Vollzug der vom Bund delegierten Aufgaben zu garantieren;
- c) die Versorgung, den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und Gütern zu gewährleisten.

Art. 3 Organisation und Vorbereitung der Massnahmen

¹ Der Staatsrat erlässt die Vorschriften und trifft die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Vorbereitung im Hinblick auf eine Notstandslage im gesamten Kanton.

501.1

- 2 -

²Die Regierungsstatthalter sind für die Organisation und die Vorbereitung in ihrem Zuständigkeitsgebiet verantwortlich und der Gemeinderat auf dem Gemeindegebiet.

Art. 4 Notstandslage: a) Definition, b) Befugnisse

¹Die Notstandslage ist gegeben, wenn aufgrund einer Katastrophe oder eines ausserordentlichen Ereignisses die ordentliche Aufteilung der Befugnisse und die üblichen Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmittel nicht mehr ausreichen, um das Ereignis zu bewältigen.

²Die Notstandslage kann aufgrund der Situation vom Staatsrat für den ganzen Kanton oder Teile des Kantons verfügt werden, von den Regierungsstatthaltern für ihren Bezirk und vom Gemeinderat für das betreffende Gemeindegebiet.

Art. 5 Ausserordentliche Massnahmen

¹In Notstandslagen werden die ausserordentlichen Massnahmen und die zusätzlichen Mittel im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und der Verfassung angeordnet.

²Falls die ordentlichen Behörden des Kantons und der Bezirke ihre Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen können, werden diese durch die Behörden der unteren Stufe im Sinne der Weisungen und Absichten der Regierung wahrgenommen.

³Wenn es die Umstände erfordern und zwecks rationellerer Führung bei der Hilfeleistung, können durch Beschluss des Staatsrates oder Absprache unter den betroffenen Regierungsstatthaltern bestimmte Gemeinden einem anderen Bezirk zugewiesen werden. Nur der Staatsrat kann, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, eine definitive Zuweisung verfügen.

2. Kapitel: Führungsorganisation

Art. 6 Grundsatz

¹Die Führungsorganisation besteht aus:

- a) einem zivilen Führungsstab (ZFS) mit seiner Katastrophenzelle (KAZE) und den technischen Koordinationsorganen;
- b) den Bezirksführungsstäben;
- c) den kommunalen und interkommunalen Führungsstäben.

²Der Staatsrat, der Regierungsstatthalter oder der Gemeinderat bezeichnet zum voraus oder von Fall zu Fall, grundsätzlich auf Vorschlag des Stabes, einen Einsatzleiter, welcher für den Einsatz der Mittel im Schadengebiet verantwortlich ist.

³Der Staatsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen über Organisation, Koordination, Aufgaben und Arbeitsweise.

Art. 7 Ziviler Führungsstab (ZFS)

¹Der ZFS ist das Führungsorgan des Staatsrates, welcher den Chef und die Mitglieder ernennt.

² Der ZFS erstellt die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Regierungstätigkeit und unterstützt den Staatsrat bei der Führung, der Koordination und beim Vollzug der Massnahmen.

³ Der Einsatz wird durch den Staatsrat, nötigenfalls durch dessen Präsidenten oder eines seiner Mitglieder oder, falls diese nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen, durch den Chef des ZFS verfügt.

Art 8 Katastrophenzelle (KAZE)

¹ Die KAZE ist eine permanente Gruppe des ZFS, die namentlich mit Planungsaufgaben und dringlichen Massnahmen beauftragt ist.

² Die KAZE wird durch den Kommandanten der Kantonspolizei geleitet.

Art. 9 Technische Führungsorgane

¹ Zur Sicherstellung der Führung in gewissen Teilbereichen, insbesondere für die Organisation und Leitung der koordinierten Dienste, kann der Staatsrat auf dem Reglementsweg besondere technische Führungsorgane bilden.

² Diese Organe stellen auf Kantonsebene die Vorbereitung der Massnahmen und den Einsatz der vom Bund, vom Kanton, den Gemeinden und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen geschaffenen oder zugeteilten Mittel sicher, um die aussergewöhnlichen spezifischen Anforderungen zu erfüllen.

³ Der Einsatz wird vom Chef ZPS angeordnet.

Art. 10 Bezirksführungsstab

¹ Jeder Bezirk verfügt über einen Führungsstab, welcher die regionale Führung und die Ausführung von aussergewöhnlichen, spezifisch vom Staatsrat zugewiesenen Aufgaben sicherstellt.

² Die Mitglieder werden auf Antrag des Bezirksrates vom Staatsrat ernannt.

³ Der Einsatz wird vom Regierungstatthalter verfügt oder vom Staatsrat angeordnet.

Art. 11 Kommunalen Führungsstab

¹ Der Gemeinderat bildet einen kommunalen Führungsstab, um die Vorbereitung und Führung auf Stufe Gemeinde sicherzustellen. Die Organisation und die Aufgaben werden in einem Reglement festgelegt, das der Gemeinderat gemäss den vom Staatsrat erlassenen Grundsätzen beschliesst.

² Der Einsatz wird vom Gemeindepräsidenten verfügt oder vom Staatsrat, vom Chef ZPS oder dem zuständigen Regierungstatthalter angeordnet.

Art. 12 Interkommunaler Führungsstab

¹ Mit Zustimmung des Staatsrates können mehrere Gemeinden zusammen einen interkommunalen Führungsstab bilden.

² Der Staatsrat kann die interkommunale Zusammenarbeit auch vorschreiben.

³ Unter Vorbehalt der Vereinbarung wird der Einsatz vom Präsidenten jeder an der Zusammenarbeit beteiligten Gemeinde verfügt, oder er kann vom Staatsrat, vom Chef ZPS oder dem zuständigen Regierungstatthalter angeordnet werden.

501.1

- 4 -

⁴Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindeordnung sind anwendbar.

3. Kapitel: Mittel und Massnahmen

Art. 13 Gemeinden

¹Im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung verfügen die Gemeindebehörden über ihre Organisationen sowie über die öffentlichen und privaten Mittel auf ihrem Gemeindegebiet.

²Die Gemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig Hilfe zu leisten.

³Wenn eine Gemeinde nicht direkt vom Ereignis betroffen ist, muss sie die personellen und materiellen öffentlichen Mittel sowie die Anlagen und Gebäude ihres Territoriums zur Verfügung stellen.

⁴Unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung werden diese Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sind die entsprechenden Kosten beträchtlich, werden sie mangels Einigung vom Staatsrat nach den Grundsätzen der Solidarität und der Billigkeit aufgeteilt.

Art. 14 Kanton und Bezirk

¹Auf Gesuch der Gemeinde oder wenn die Gemeinde oder der Bezirk die Situation nicht mehr meistern können, oder wenn die Umstände dies erfordern, kann der Staatsrat unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung alle Mittel und Organisationen des Kantons koordiniert einsetzen.

²Insbesondere werden nachstehende Mittel und Organisationen zur Verfügung gestellt:

- a) die Polizei;
- b) die Feuerwehrkorps;
- c) die Stützpunktfeuerwehren und Chemiestützpunkte;
- d) die Zivilschutzorganisationen;
- e) die Organe des öffentlichen Gesundheitswesens;
- f) die kantonalen und die vom Bund zur Verfügung gestellten Truppen;
- g) die öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen.

³Die Regierungsstatthalter koordinieren den Einsatz der Mittel in ihrem Zuständigkeitsgebiet.

Art. 15 Requisitionsrecht

¹Wenn anlässlich eines Einsatzes die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und die privaten nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, sind der Staatsrat, die Regierungsstatthalter und die Gemeindepräsidenten befugt, die für die Umstände erforderlichen Mittel durch Requisition zu beschaffen. Die Befugnisse des Bundes im Aktivdienst bleiben vorbehalten.

²Durch die Requisition geht das Verfügungsrecht über Fahrhabe oder Immobilien gegen Entschädigung an die Behörde über. Die Requisitionsverfügung ist definitiv und sofort vollstreckbar.

³ Die Haftung des Eigentümers oder des Halters übernimmt im Falle einer Requisition durch den Kanton oder Bezirk der Kanton; erfolgt die Requisition durch die Gemeinde, haftet diese.

⁴ Für den Gebrauch, den Minderwert und den Verlust des Eigentums wird eine angemessene Entschädigung entrichtet. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt gemäss den eidgenössischen Vorschriften betreffend die Requisition.

⁵ Der Staatsrat erlässt namentlich für das Verfahren und die Bezeichnung der Schätzungsexperten die Ausführungsbestimmungen.

Art. 16 Aufhebung der Bewilligungsverfahren

¹ In Notstandslagen sind die zuständigen Behörden nicht an die ordentlichen Verfahren bezüglich Baubewilligung, Genehmigung von Plänen, Konzessionen, Arbeitsvergebungen oder andere Verfahren gebunden.

² Die Behörden sind gehalten, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten; und die Privatinteressen zu schützen. Die Entschädigungspflicht im Sinne von Artikel 15, Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Art. 17 Führungsanlagen

¹ Zur Sicherstellung der Führung im ganzen Kanton werden zweckmässige Räumlichkeiten und zuverlässige Übermittlungsmittel bereitgestellt.

² Die Gemeindebehörden stellen die für die örtliche Führung notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung.

³ Der Standort der Bezirksführungsräume richtet sich nach den technischen Auflagen des Übermittlungsnetzes. Die Räumlichkeiten werden dem Regierungsstatthalter von der entsprechenden Municipalgemeinde zur Verfügung gestellt.

⁴ In den Grenzen des Bundesrechtes werden den Gemeinde- und den Bezirksführungsstäben die Räumlichkeiten des Zivilschutzes zur Verfügung gestellt.

4. Kapitel: Koordinierte Dienste

Art. 18 Grundsatz

¹ Die koordinierten Dienste werden geschaffen, um zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen einen effizienteren Einsatz des Personals, des Materials und der Einrichtungen in den technischen Bereichen sicherzustellen.

² Die Zusammenarbeit muss namentlich in folgenden Bereichen sichergestellt werden:

- a) Information;
- b) Gesundheitswesen;
- c) Atom- und Chemieschutz;
- d) Veterinärwesen;
- e) Seelsorge;
- f) Betreuung von Not leidenden Personen;
- g) Übermittlung;
- h) Transport;
- i) Requisition.

501.1

- 6 -

Art. 19 Koordinierter Informationsdienst

¹ In Notstandslagen sind für die öffentliche Information verantwortlich:

- a) auf Kantonsebene: der Staatsrat;
- b) auf Bezirksebene: der Regierungstatthalter;
- c) auf Gemeindeebene: der Gemeinderat.

² Die Informationsfachleute unterstützen die obgenannten politischen Behörden bei der Vorbereitung und Verbreitung der für die Bevölkerung bestimmten Mitteilungen und Weisungen. Sie stellen die Verbindungen mit den Medien, den Fachorganen des Bundes und der Nachbarkantone sowie mit der Armee sicher.

³ In Notstandslagen können die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Organe die Verbreitung der offiziellen Informationen durch sämtliche Medien verlangen.

Art. 20 Koordinierter Sanitätsdienst

¹ Um eine optimale Behandlung aller Patienten auf Kantonsgebiet zu gewährleisten, bildet der Staatsrat sanitätsdienstliche Räume und bestimmt die zu bildenden Vorräte an Sanitätsmaterial und pharmazeutischen Produkten.

² In Notstandslagen kann der Staatsrat über die Spitäler und Pflegeanstalten verfügen und diese verpflichten, in Anbetracht der ausserordentlichen Bedürfnisse, Patienten aufzunehmen. Die freie Arzt- und Spitalwahl kann aufgehoben werden.

³ In Notstandslagen kann der Staatsrat ausnahmsweise das im medizinischen, im pflegerischen und im technischen Bereiche tätige Personal zur Mitarbeit im Rahmen des koordinierten Sanitätsdienstes verpflichten, soweit nicht Militär- oder Schutzdienstpflicht entgegenstehen.

Art. 21 Koordinierter Atom- und Chemieschutzdienst

Zur Gewährleistung des Schutzes und der Behandlung der Bevölkerung und der Nutztiere stellt der Atom- und Chemieschutzdienst die Vorbereitung und den Einsatz des gesamten spezialisierten Personals und des Materials der zivilen und militärischen Organisationen sicher, insbesondere der öffentlichen, privaten oder militärischen Labors.

Art. 22 Übrige koordinierte Dienste

Die Koordination in anderen Bereichen von allgemeinem Interesse wird durch den Staatsrat und die betreffenden Dienstchefs des ZPS sichergestellt.

5. Kapitel: Besondere Bestimmungen

Art. 23 Vorbereitung

¹ Das zuständige Departement, in Zusammenarbeit mit den übrigen betroffenen Departementen sowie den Bezirks- und Gemeindebehörden, hat namentlich die Aufgabe:

- a) die Führungsorgane des Kantons zu bilden;

- b) die Planung und die Vorbereitung von Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmassnahmen auf kantonomer Ebene sowie mit den Nachbarkantonen und dem Bund zu koordinieren;
- c) die Grund- und Weiterausbildung der Stäbe auf allen Stufen zu gewährleisten;
- d) die für die Stäbe aller Stufen obligatorischen Übungen zu organisieren;
- e) die Bevölkerung über mögliche Gefahren und Schutzmassnahmen zu orientieren;
- f) die entsprechende Ausrüstung und den sorgfältigen Unterhalt der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Kantons und der Bezirke sicherzustellen;
- g) die Führungsdokumentation nachzuführen;
- h) die Belange der Gesamtverteidigung, in Zusammenarbeit mit dem Bund, zu behandeln.

² Artikel 6, Absatz 3 ist analog anwendbar.

Art. 24 Dienstpflichtige

¹ Das Mitwirken in einem Führungsstab für eine Periode von fünf Jahren beruht auf Freiwilligkeit und ist erneuerbar. Während der Dauer ihrer Mitwirkung stehen diese Freiwilligen in den Rechten und Pflichten jener Personen, die zum Dienst verpflichtet werden können.

² Eine Verpflichtung für die Bedürfnisse des Kantons und der Bezirke kann vom Staatsrat jedoch verfügt werden:

- a) für das Personal der kantonalen Verwaltung;
- b) für besonders qualifizierte Personen, welche zivilschutzdienstpflichtig sind und zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.

³ Zur Bildung der kommunalen Führungsstäbe verfügt der Gemeinderat über die vorerwähnten Kompetenzen gegenüber den Angestellten der Gemeindeverwaltung und den Einwohnern der Gemeinde, welche zivilschutzdienstpflichtig sind.

⁴ In Notstandslagen können der Staatsrat, die Regierungstatthalter und die Gemeindepräsidenten Personen aufbieten, welche weder militär- noch zivilschutzdienstpflichtig sind, jedoch auf dem entsprechenden Territorium Wohnsitz haben, namentlich jene, welche eine besondere Ausbildung haben oder über besondere Fähigkeiten verfügen.

⁵ Der Staat versichert und entschädigt, die von ihm und den Bezirken eingesetzten Personen, die Gemeinden die von ihnen eingesetzten Personen.

⁶ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen namentlich für die Entschädigung und Versicherung.

Art. 25 Kostenaufteilung

¹ Die Munizipalgemeinden tragen die Kosten für die Organisation, die Ausbildung und den Einsatz der kommunalen oder interkommunalen Führungsorgane. Der Kanton trägt die entsprechenden Kosten für die Kantons- und Bezirksführungsorgane.

² Am Bau von geschützten Räumlichkeiten beteiligt sich der Kanton mit einer Grundsубvention von:

- a) 20 Prozent für Räume, welche für die Gemeindeführung bestimmt sind und

501.1

- 8 -

b) 50 Prozent für Räume, welche für die Bezirksführung bestimmt sind.

³Die den Gemeinden verbleibenden Kosten für die Erstellung der Räume, die für die Bezirksführung bestimmt sind, sowie die entsprechenden Unterhaltskosten, werden unter ihnen laut Vereinbarung aufgeteilt oder, mangels einer solchen, gemäss Finanzkraft und Bevölkerungszahl.

Art. 26 Ausserordentliche finanzielle Beiträge

¹Unter Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung können der Grosse Rat oder der Staatsrat im Rahmen ihrer Befugnisse den Gemeinden oder Privatpersonen zur Deckung der nicht versicherbaren Schäden eine finanzielle Unterstützung gewähren.

²Sie können gewisse Kosten zinslos vorfinanzieren.

³Die notwendigen Mittel werden grundsätzlich dem Hilfsfonds für nicht versicherbare Schäden entnommen.

⁴Die Grenzen und Bedingungen für die Unterstützung werden für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Billigkeit und der Solidarität festgelegt.

Art. 26bis¹ Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 sind auf alle in diesem Erlass vorgesehenen Subventionen unmittelbar und vollumfänglich anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bleiben nur insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht entgegenstehen.

Art. 27 Geheimhaltung

¹Wer beim Vollzug dieses Gesetzes mitwirkt, ist verpflichtet, die Vorschriften der Geheimhaltung zu befolgen.

²Der Staatsrat bestimmt die Dokumente, Geschäfte und Besprechungen, welche zu klassifizieren sind.

Art. 28 Strafbestimmungen

¹Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz sind als Vergehen oder Übertretungen zu bestrafen.

²Vergehen wie Verstösse gegen die Geheimhaltung, Handel mit requirierten Gütern oder Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, werden gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch geahndet.

³Zu widerhandlungen gegen die Verwaltungsvorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt der Delegation durch das zuständige Departement ausgesprochen. Die Rekursmöglichkeiten ergeben sich aus der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung.

Art. 29 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel und ihre Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Gemeindeordnung und nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 30²**

Aufgehoben

Art. 31 Vollzug

Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und erlässt die notwendigen Vorschriften.

Art. 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wird der Volksabstimmung unterworfen. Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 2. Oktober 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
G über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vom 2. Oktober 1991.	GS/VS 1992, 91	1.1.1993
¹ Subventionsgesetz vom 3. November 1995: n.: 26bis	GS/VS 1996, 55	1.5.1996
² Änderung vom 11. Februar 2005: a.: Art. 30	Abl. Nr. 10/2005	1.1.2006
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W: neuer Wortlaut		